

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 3 Mark. Einzelne Nummern 15 Pf.
Bemüher: Geschäftsstelle Nr. 21296 — Schriftleitung Nr. 14574
Postcheckkonto Dresden Nr. 2486. — Stadtgirokonto Dresden Nr. 140.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum 35 Pf., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im ausländischen Teile 70 Pf., unter Einschluß 1 M. Erhöhung auf Geschäftsanzeigen, Familienanzeigen und Stellenanzeige. — Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Handlungsbüro, Beihangblätter der Staatschuldenverwaltung, Holzplanten-Berichtsausgaben der Staatsforstverwaltung.

Berantwortlich für die Redaktion: Oberregierungsrat Hans Block in Dresden.

Nr. 73

Dresden, Donnerstag, 27. März

1930

Krise der Reichsregierung.

Keine Einigung der Sachverständigen.

Berlin, 27. März.

Die Verhandlungen der Sozialsozialistischen Regierungsparteien über die Frage der Sanierung der Arbeitslosenversicherung haben gestern abend nach zweitägiger Dauer zu dem Ergebnis geführt, daß in diesem Kreisum eine Einigung nicht zu erzielen sei und die politischen Führer die Entscheidung fallen müssten.

Ten Verhandlungen der Sozialsozialistischen Regierung lag gestern abend ein Vorschlag zugrunde, wonach von einer Beitragserhöhung ausginge, aber die Tarifverpflichtung des Reiches aufrechterhalten werden sollte. Wenn dann weitere Heftbehandlungen bei der Arbeitslosenversicherung eintreten, so in einem späteren Zeitpunkt auf eine Beitragserhöhung oder auf neue Steuern zurückgegriffen werden. Da im Sommer erwartungshin die Arbeitslosenversicherung nicht sehr stark in Anspruch genommen wird, würde dieser Vorschlag praktisch eine Verlängerung der stilligen Fragen auf den Herbst bedeuten.

Sowohl die Deutsche Volkspartei als auch die Sozialdemokraten konnten sich mit diesem Vorschlag nicht einverstanden erklären.

Die Führer werden nun heute vorzeitig um 10 Uhr die vorgefahrene Verschiebung beim Reichstag abhalten. Um 12 Uhr wird dann das Kabinett zusammen. In Befürchtungen wird erkläre, daß die Entscheidung dann fallen wird. Die Aussichten einer Vereinigung noch im letzten Augenblick werden in politischen Kreisen gerade angesichts des Ausgangs der gestrigen Verhandlungen recht skeptisch bewertet.

Noch vor dem Reichstag herstellende Aussicht bleiben dem Kabinett dann zwei Möglichkeiten: entweder die Entscheidung in der offenen Feldschlacht zu suchen oder zurückzutreten. In Kreisen der Regierungsparteien überwiegt die Erwartung, daß das Kabinett den zweiten Weg gehen wird. Es würde sich dann darum handeln, ein Sofortprogramm zur Ertüchtigung des Staates mit Hilfe des § 48 durchzuführen. Die Steuerentnahmen würden darin nicht enthalten sein, vielmehr würde es sich auf die Regelung der Arbeitslosenversicherung und die neuen Steuern beziehen. Die Frage ist, ob der Reichspräsident das jetzige Kabinett mit der Durchführung dieser Aufgaben beauftragen oder ob an seine Stelle eine Regierung treten würde, in der der führende der Befürchtungsträger Dr. Brünning zweifellos eine führende Rolle spielen würde.

Moskau beschwert sich über den bayerischen Ministerpräsidenten.

München, 27. März.

Gegen die Beteiligung des bayrischen Ministerpräsidenten Dr. Held an der Protestkundgebung der Münchner Katholiken gegen die Religionsverfolgungen in Sowjetrußland hat sich wie der "Bayerische Kurier" meldet, die Sowjetregierung in Berlin beschwert. Die Schwere der russischen Regierung sei an die bayrische Regierung weitergeleitet worden. Den bayrischen Ministerpräsidenten sei dabei nahegelegt worden, eine Erklärung des Inhalts abzugeben, er habe an der Münchner Kundgebung nicht in amtlicher Eigenschaft als Ministerpräsident teilgenommen. — Der "Bayerische Kurier" kritisiert in schärfer Weise die Nachgiebigkeit, die gegenüber der sowjetischen Regierung gezeigt werde. Man hätte, nach der Unterredung des Außenministers Curtius mit dem russischen Botschafter in Berlin annehmen können, man würde endlich der russischen Regierung gegenüber eine andere Tonart anschlagen. Offenbar sei das aber ein Irrtum gewesen. — Die offizielle Korrespondenz des Bayerischen Volkspartei schreibt: Die Beteiligung des bayrischen Ministerpräsidenten an der Münchner Kundgebung sei eine rein interne deutsche Angelegenheit. Die Reichsregierung habe gar keine Möglichkeiten und Kompetenzen, dem Ministerpräsidenten eines deutschen Landes vorzuschreiben, ob er an solchen Veranstaltungen teilnehmen solle oder nicht. Auf jeden Fall hätte es das bayrische Volk nicht verstanden, wenn sich Dr. Held von der Kundgebung ferngehalten hätte.

Thüringen protestiert gegen die Entsendung eines Reichskommissars.

Weimar, 27. März.

Das thüringische Kabinett beschloßte sich gestern nachmittag in einer vierstündigen Sitzung mit der Antwort, die Reichsinnenminister Seering auf sein letztes Schreiben in dem er die Entsendung eines Reichskommissars nach Thüringen zur Unterstützung der Gußarbeiter bei der in Thüringen Polizei in Aussicht stellt, gegeben werden soll.

Entgegen der Blättermeldung, daß die thüringische Regierung sich mit der Entsendung eines Reichskommissars einverstanden erklärt habe, wird die Ankündigung des Reichsinnenministers auf Entsendung des Ministers für Wirtschaft Wenzel in abweichendem Sinne beantwortet. In ziemlich scharfer Form wird gegen die Untersuchung der Verhältnisse bei der thüringischen Polizei Protest erhoben und verlangt, daß das Reichsinnenministerium zuvor die Beweise für die Notwendigkeit einer solchen Maßnahme erbringt.

Außer dieser Angelegenheit wurde die Frage des Beamtenhauses besprochen, jedoch noch nicht zu einem Abschluß gebracht. Heute wird das Kabinett die Beratungen über diese Frage fortsetzen.

Der Wortlaut der Antwort Thüringens.

Weimar, 27. März.

Die vom Minister Baum heute zu Beginn der Landtagssitzung verlesene Antwort des thüringischen Kabinetts auf das zweite Schreiben des Reichsinnenministers Seering hat folgenden Wortlaut:

Das thüringische Staatsministerium kann es ab, die unzureichbare Errichtung über den bisherigen Fortschritt der Angelegenheit fortzusetzen, da es sonst genötigt wäre, an diesem ersten Schreiben vom 17. Februar 1930, das den Antrag zu seinem Bedenken gab, die gleiche beledigende Kraft zu üben.

Wir bestreiten wiederholt dem Herrn Reichsinnenminister das Recht, aus dem gegebenen Anlaß Überweisungen aus irgende-

und zum Nachteil Thüringens anderweit darüber zu vertiefen. Zugleich bitten wir um Ausklärung, was Sie damit sagen wollen, daß die Überweisung von Mitteln des nächsten Haushaltes von der weiteren politischen Entwicklung abhängt.

Zur Frage der Weiterförderung des Reichs-

auschusses für Polizeiwesen an das Land Thüringen bemerken wir: Dem Reiche steht zwar auf Grund

des § 17 der mit den Ländern vereinbarten

Grundsätze für die Gewährung eines Reichs-

zuschusses für polizeiliche Zwecke das Recht zu,

in besonderen Fällen, in denen außergewöhnliche Vorwürfe gegen

die Schappolizei eines Landes erhoben werden, Auskunft zu ver-

langen und nach vorheriger Zustimmung der Landespolizeibehörde einen Beauftragten ab-

zuordnen, der den vom Lande angewandten Unter-

suchungen beinhaltet. Wir können aber unsere Ver-

wundung darüber nicht verstehen, daß der Herr

Reichsinnenminister überhaupt und nicht die

Tatsachen bezeichnet hat, über die er

Auskunft verlangen zu können glaubt;

dort ohne Angabe von Gründen für die Unter-

suchung einen Beamten hierzu entsenden will.

Das ist ein Verfahren, das die "Gründländer" nicht

vorsehen und das zweifellos nicht im Sinne

der Vereinbarungen des Reiches mit den Ländern liegt.

Gegen diese willkürliche und durch nichts be-

gründete Verletzung der Vereinbarungen mit den

Ländern legen wir feierlich Beschwerde.

Glaubt der Herr Reichsinnenminister, auch

gewöhnliche Vorwürfe gegen die Schappolizei eines

Landes erheben zu können, so muß er dies Vor-

worte zunächst angeben und Auskunft verlangen.

Die thüringische soziale Politik hat nichts zu

verbergen und eine Untersuchung nicht zu scheuen.

Wir können ihr also mit Rücksicht auf die anderen umfangreichen Untersuchungen müssen wir in

Rücksicht auf die Ehe und Familie die Tatsachen näher bezeichnen, die seiner Auffassung nach eine Untersuchung notwendig machen.

Gebr. Braun.

Der demokratische Antrag auf Wiederherstellung der 400 000 M. zur Auslandspropaganda für die Leipziger Messe.

hervorbringt, eine Ausgabe, die dem Reichsstaatlichen

Amt zusteht. Die Tätigkeit des Reichskommissars

für die deutschen Flüchtlinge aus Rußland ver-

dient warme Anerkennung.

Reichsinnenminister Seering: Der Anliegen-

nung für den Reichskommissar schließe ich mich

an. Auf die Anfrage des Abg. Schulz-Bromberg

babe ich zu erwidern, daß wir in der Tat

350 000 M. aus dem Fonds zum Schutz

der Republik verbracht haben zur Auflösung

der Reichswehrministeriums, des Reichs-

postministeriums, ferner zum Haushalt für

Verbildung und Ruhegehaltet ange-

nommen.

Der Geschenkwert über die Reichs-

beteiligung an der Preußischen Wirt-

schaft in allen drei Sessungen angenommen

unter Ablehnung der Entschließung der Wirtschafts-

partei.

Um 1/4 Uhr verzögert sich das Haus auf

Donnerstag 4 Uhr.

Auf der Tagessitzung stehen die Nachträge zu

den heute noch nicht eledigten Amt und eventuell

die zweite Beratung des Sozialitätsgeges.

Russierungstätigkeit weit überschritten und der innere Befreiung nicht genügt.

Abg. Goethelner (Dnat): fordert einen härteren Einfluß des Reiches in der Bewaltung der Preußischen und bezeichnet die jetzt vorgesehene Regelung als unannehmbar für die Deutschnationalen.

Abg. Bernhard (Dem.): Durch den Nachtragstat ist nicht die Kontrollarbeit des sogenannten Streitquintetts aufgehoben worden. Es könnte nicht vorausgesetzt werden, daß die Ausgaben für Kriegsbeschädigte und Invaliden den Haushalt um 90 Millionen überschreiten würden. Abg. Bernhard will dann für die Wiederherstellung der vom Auschuß gestrichenen 400 000 M. zur Auslandspropaganda für die Leipziger Messe ein. Die Reichsbahngeellschaft, die aus dem Ausländerbesuch der Leipziger Messe den größten Nutzen hat, müßte sich an den Propagandalohnen beteiligen.

Abg. Schrey, Baden (Komm.) erhebt Einpruch gegen eine Kürzung der Unterstützungsmitte für die Saarland.

Abg. Appenberger (Komm.) wendet sich gegen die Wehrförderungen für das Reichswehrministerium.

Abg. Biermann (Wirtsch.) begründet eine Entschließung, in der eine Umgestaltung der Preußischen und versteckt Einfluß des Reiches gesfordert wird.

Abg. D. Schreiber (D.): fordert Pensionsoffiziere für die Beamten der wissenschaftlichen Forschungsinstitute.

Damit schlägt die Aussprache.

In der Abstimmung werden unter Ablehnung von Änderungsanträgen die Nachträge zum Haushalt des Auswärtigen Amtes und des Reichsministeriums des Innern bestätigt, ebenso mit geringen Änderungen der Nachtrag für das Ministerium der besetzten Gebiete.

Der demokratische Antrag auf Wiederherstellung der 400 000 M. zur Auslandspropaganda für die Leipziger Messe wird im Haushalt mit 170 gegen 136 Stimmen bei 7 Enthaltungen abgelehnt. Abgelehnt wird auch ein deutschnationaler Antrag auf Unterstützung des Ausstellung- und Webauchs.

Noch Ablehnung weiterer Änderungsanträge werden auch die Nachträge zum Haushalt des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsverkehrsministeriums, des Reichsministeriums des Innern, des Reichsfinanzministeriums, der Reichspostministeriums, ferner zum Haushalt für die Reichs- und zum Haushalt zum Bevölkerung und Ruhegehaltet angekommen.

Der Geschenkwert über die Reichsbeteiligung an der Preußischen Wirtschaft in allen drei Sessungen angenommen unter Ablehnung der Entschließung der Wirtschafts-

partei.

Um 1/4 Uhr verzögert sich das Haus auf

Donnerstag 4 Uhr.

Auf der Tagessitzung stehen die Nachträge zu

den heute noch nicht eledigten Amt und eventuell

die zweite Beratung des Sozialitätsgeges.

Der Haushalt der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosen-

versicherung.

Berlin, 27. März.

Der Verwaltungsrat der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung verabschiedete in seiner gestrigen Sitzung, der mehrjährige eingehende Auschüttungen vorangegangen waren, den Haushalt des Reichsanstalt für das Rechnungsjahr 1930. Die Ein-

nahmen aus den Beiträgen der Arbeitgeber und

Arbeitnehmer wurden auf der Grundlage der ge-

schäftlichen Bestimmungen auf 920 Millionen Mark festgesetzt.

Im Hinblick auf die schwedenden Ver-

handlungen der gehobenden Körperschaften wurde

mitgeteilt, daß die Erhöhung eines Beitrags-

zuges von 3½ Prozent für das ganze Rech-

nungsjahr einen Beitragseingang von etwa 1015

Millionen Mark, von 3½ Prozent einen Beitragseingang von 1078 Millionen Mark und von 4 Pro-

zent einen Beitragseingang von 1160 Millionen

Mark bedeuten würde.

Bei der Aufstellung der Ausgaben ging man nach eingehenden Erörterungen von der Annahme aus, daß im Durchschnitt für das Rechnungsjahr 1930 mit 1 200 000 Hauptunterstützungsempfängern zu rechnen sei, doch war sich der Verwaltungsrat darüber klar, daß angesichts der Lage des Arbeitsmarktes unter Umständen eine Erhöhung dieser Durchschnittsziffer ins

Bei dieser Durchschnittsziffer ergeben sich Gesamtausgaben von rund 1266 Millionen Mark. Da Einnahmen und Ausgaben bei der zu erwartenden hohen Zahl von Arbeitslosen nicht zum Ausgleich kommen, mußte auch für das Jahr 1930 die Anfangsabschöpfung von Reichsmitteln zur Deckung des Fehlbeitrages in Aussicht genommen werden.

Der Gesamthaushalt erhält sich sowohl auf der Einnahmen- wie auf der Ausgabenseite um rund 243 Millionen Mark durchlaufender Mittel, die im Reichshaushalt für die Kriegsfürsorge und zu Darlehen für die wirtschaftliche Arbeitslosenfürsorge vorgesehen sind. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Ausbau des Prüfungsdienstes gewidmet, der von dem man sich neben der Erfüllung finanzieller Erfordernisse im Laufe der Zeit auch eine wesentliche Vereinfachung des Bewertungsbetriebes der Landesarbeitsämter und Arbeitsamtmeisters verspricht.

Gleichzeitig wurde für den Rechnungsbuchhaltung des Geschäftsjahrs 1927 und 1928 Entlastung erlaubt, nachdem der Beauftragte des Reichsrechnungshofes auf Grund laufender Nachprüfung die Entlastung empfohlen hatte.

Die Schwierigkeiten der Reichsbahn.

Berlin, 27. März.

Zu dem Kommunikat des Verwaltungsrates der Reichsbahngesellschaft wird der Reichsbahn in Kommentaren der Reichstag gemacht, die kommenden Auseinandersetzungen zur Tiefung des Defizits zu verhindern. Wie wir hierzu aus Reichsbahndokumenten erfahren, ist es aber ganz unmöglich, laufende Aufgaben durch einmal vereinbartes Gelt zu bedecken. Über die Wichtigkeit zur Tiefung des Defizits in vorjewohnter Weise erfahren wir, daß die Reichsbahn im Frühjahr dieses jahr Betriebsarbeiter, die bei dem mangelnden Verkehr nicht beschäftigt werden können, zu Beitarbeitern machen will, daß sie also zu diesem Termin keine Beitarbeiter einstellen wird. Die Zahl dieser Beitarbeiter beträgt momentan jährlich 40 000. Es sind Leute, die nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt werden können, sondern nur in den Hauptverkehrszeiten im Sommer Amtierung finden. Ferner ist vorgesehen, auch die Arbeit in den Werkstätten in die Stellung von Beitarbeitern zu bringen, da natürlich infolge des gering gewordenen Verkehrs auch die Arbeit für diese sonst fest angestellten Arbeiter sich vermindert hat. Es besteht hier die Schwierigkeit, daß diese Maßnahme in der Hauptroute gelehrte Arbeiter betrifft, wie Schlosser, Maschinensetzer und ähnliche Berufe, die event. ihrer Herabsetzung Widerstand entgegenstellen. Es wäre dann die Reichsbahn in Entlastungen zwangen. Der Oberbau kann infolge der mangelnden Einnahmen nicht in dem vorgesehenen Maße ausgebeutet werden. Die vorgesehenen Neubauten müssen finanziert werden durch Heranziehung von neuem Kapital. Die Reichsbahn kostet, durch die 250 Mill. M., die aus der Anteile hereinkommen, in die Lage versetzt zu werden, die Neubauten durchzuführen.

Erhöhung des Zollsatzes für Schweine.

Berlin, 27. März.

Durch Verordnung vom 10. März ist der Zollsatz für Schweine erhöht worden. Die Verordnung ist im "Reichsgesetzblatt" vom 22. März veröffentlicht worden und tritt am 28. März in Kraft. Nach ihr wird der Zollsatz für Schweine für den Doppelbelastungszeitraum auf 27 M. erhöht, während bisher 18 M. erhoben wurden. Es handelt sich um eine Verordnung auf Grund des Vereinigmögliches vom 1. Juni 1869.

Die Zoll erhöhungen im Kraft.

Berlin, 27. März.

Die Zoll erhöhungen für Weizen, Hafsa und Getreide sind in der veröffentlichten Nacht um 24 Uhr in Kraft getreten. Die weiterhin beschlossenen Zoll erhöhungen für Kleie, Mehl, Mais, Kartoffeln und Zucker treten in der Nacht zum 29. März in Kraft, das Wirkungsdatum 1. April.

Noch nicht in Kraft gelegt wurde die Annahme bezüglich der Erhöhung des Getreidesatzes bei Bezug von Roggen für die Verarbeitung.

Hilfslösung der Staatsbeamter?

Berlin, 27. März.

Wie der Sozialdemokratische Presse-dienst mitteilt, soll die nationalsozialistische Regierung abschließen, Hitler zum nationalen Staatsbeamten zu bestellen. Auf diese Weise soll Hitler die deutsche Staatsangehörigkeit verschaffen werden, da die Ernennung eines Außländer zum Staatsbeamten die Nationalisierung in sich schließt. Hitler will jedoch nicht im nationalen Staatsdienst tätig sein, sondern nur seine Ernennungsurkunde in Empfang nehmen und dann laut "Vossischer Zeitung" nach München gehen.

Neuer großer Skandal in der Berliner Stadtverwaltung.

Berlin, 27. März.

Im Landtag beschäftigt man sich einem Aufschluß mit der Untersuchung in Sachen Schulden-Sklav und hat in Verbindung damit beschlossen, Unterausschüsse zu bilden, die auch die An- und Verkäufe von Grundstücken durch die Stadt, die BVB und andere Gesellschaften untersuchen und die die Angriiffe, die öffentlich gegen einzelne Personen erhoben worden sind, prüfen sollen. Der Magistrat Berlins hat im Anschluß an diese Untersuchungen ebenfalls Ermittlungen angeordnet, um Klarheit zu schaffen über die erhobenen Angriiffe gegen führende und junge Mitglieder der sächsischen Verwaltung. Bevor diese Ermittlungen noch abgeschlossen sind, können nähere positive Angaben, die die Ermittlungen fördern würden, nicht gemacht werden. Der Kreis der Personen, die bisher angegriffen worden sind, ist sehr umfangreich. Ob alle erhobenen Vorwürfe berechtigt sind, läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, weil das Material zu groß ist. Es handelt sich im wesentlichen um die Ankäufe von Doppel-, in Britz, Biesdorf, Johannisthal, Kladow, von Gelände an der Landsberger Allee usw., sowie im Süden um Gebäude in Schöneberg, ferner um den Verkauf der Grundstücke Besselsstraße 2, Hauptstraße 21 in Schöneberg, Überlassung von Gelände an sächsische Gesellschaften und um den Erwerb von Gütern, bei denen einzelne Personen sehr viel verdient haben sollen. Auch die Gründung der sächsischen Gesellschaft "Berolina" und die Ankäufe von Grundstücken am Alexanderplatz, in der Königstraße usw. werden untersucht, was viel Zeit erfordert, weil das Material auch hier sehr umfangreich ist. Wie bei der Untersuchung in Sachen Sklaven werden auch hier Personen mit verdächtigt, die vermutlich nicht belastet sind. Fest steht jedoch schon, daß die Stadt bei mehreren Geschäften erheblich überosten wird.

Zur Vorbereitung der Erörterungen seien

Kirchenpolitische Beschlüsse des Badischen Landtags.

Karlsruhe, 27. März.

Der Landtag hat gestern mit 46 gegen 27 Stimmen bei einer Enthaltung einen Gesetzesentwurf in namenslicher Abstimmung in erster Lesung angenommen, der den katholisch-weissen Abbau der Staatsausfälle an die Religionsgesellschaften zur Aufhebung der Bezüge gering besetzter Pfarrer vor sieht. Da die Oppositionsparteien gegen die soziale Ernennung der zweiten Bevölkerung Einspruch erhoben, kam die erst in acht Tagen zu Standen. Mit 36 gegen 33 Stimmen bei 4 Enthaltungen wurde ein Antrag der Sozialdemokraten angenommen, wonach die Regierung einen Gesetzesentwurf vorlegen soll, der die Hochstrafe für die Landessteuersteuer aufhebt. Die Kommunisten stimmten mit dem Zentrum gegen diesen Antrag, was im Hause große Heiterkeit hervorrief.

Wohlfahrtslosen und Gemeindesteuern.

Berlin, 27. März.

Zu dem Antrag eines Gesetzes über die Regelung der Realsteuerzuschläge für 1931, den der Preußische Landtag zurzeit behandelt,

hat der Preußische Ständetag eine Umgangsbericht, in der er darauf hinweist, daß es die erste Abstimmung aller Säle ist, ihre Realsteuerzuschläge zu senken, doch dies ihnen aber unmöglich sei, wenn nicht Reich oder Länder ihnen zusätzliche Mittel gewähren, die zur Entlastung des Realsteuerdrucks verwendet werden können. Nach dem Urteiltag, der dem Landtag vorliegt, sollen im Jahre 1931 die Realsteuerzuschläge der Gemeinde die für 1929 beschlossenen Zuschläge nicht überschreiten, somit diese Zusätzliche gewisse Höchstsumme überschreiten. Diese Umgangsbericht hat die preußischen Säle ihr ungerecht und unzureichend. Deshalb ersuchen sie den Landtag dringend, dem Urteiltag seine Zustimmung zu verleihen.

Neue Schwierigkeiten bei der Kabinettbildung in Warschau.

Die Bedingungen Piłsudski.

Jan Piłsudski mit der Regierungsbildung beauftragt.

Warschau, 27. März.

In den Handlungen des Sejmgedankens wurden die vier Bedingungen, von denen Marcelli Piłsudski seinen Einsatz in das neue Kabinett abhängig gemacht hatte, lebhaft besprochen. Die Abgeordneten der oppositionellen Partei betrachten diese Forderungen, die in ihrer Form ein Ultimatum darstellen, als unannehmbar. Die meisten Fraktionen haben vor gestern abend Sparten eingerufen, um zu einer neuen Lage Stellung zu nehmen. Allgemein ist man der Auffassung, daß die Wölbung der innerpolitischen Krise durch das Eingreifen des Marschalls Piłsudski bedeutend erschwert werden ist, zumal sich Sejm-Marschall Szemborski, wie nicht anders zu erwarten war, bei einem besonders ehrgeizigen Anhänger Piłsudski ist, die vier Bedingungen des Marschalls zu einer gemacht hat.

Wie weiter gemeldet wird, hat nunmehr der Staatspräsident gestern nachmittag den Abgeordneten des Regierungsbündes Jan Piłsudski, den Bruder des Marschalls Piłsudski, mit der Bildung der neuen Regierung betraut. Der Abg. Piłsudski hat den Antrag angenommen.

Das Dunkel um Autiopoff lichtet sich?

Berlin, 27. März.

Aus Berliner russischen Emigrantenkreisen werden die Meldungen der französischen Presse über den Entfernung des Generals Autiopoff durch Agenten der GPU in Paris nunmehr in allen Einzelheiten ergänzt.

Von einer Stelle, die sich mit der Auflösung des Falles besonders beschäftigt, erzählt man, daß General Autiopoff tatsächlich bis zum 17. Februar im GPU-Häftlingsgefängnis in der Lubiankastraße zu Mostau festgehalten worden ist. Der Kampfer, der ihn an der französischen Küste aus den Händen der GPU-Agenten übernahm, und zwar bei Trouville, war der Sowjetpilot "Sparta". Er verließ die Hütte am 26. Januar abends und kam am 27. Januar früh in Antwerpen an, für die kurze Strecke eine lange Fahrt dauernd, die sich durch das Kreuz vor Trouville erstreckt. Dann ging die Reise mit Autiopoff nach Leningrad, von da nach Mostau in das Lubiankagefängnis. Wie dies aber in Mostau bei den diplomatischen und den Botschaftsvertretern bekannt wurde und auch bis in die Emigrantenorganisationen im Auslande durchsickerte, trat am 16. Februar das Politbüro in Mostau zusammen. Man beschloß, ein Attentat zu kontrahieren und möglicherfalls einer Kommission von Botschaftsvertretern Zugang zum Lubianka-gefängnis zu gewähren. In den ersten Morgen-

Protest Berlins beim Staatsrat.

Berlin, 27. März.

Der Magistrat hat die Genehmigung des Stadtvorsteherversammlung zum Entwurf eines "Selbstverwaltungsgesetzes für die Hauptstadt Berlin" den Stadtrat weitergereicht und Protest dagegen erhoben, daß dieser Entwurf vor Entfernung über die Stadtvorsteherung (Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung) verabschiedet wird.

Ernennung eines kommissarischen Bürgermeisters für Solingen.

Köln, 27. März.

Wie der "Kölner Tag" berichtet wird, wird der Regierungspräsident von Lübeck den Direktor des Kreises vom Oberverwaltungsrat Dothmund zum kommissarischen Bürgermeister von Solingen ernennen. Die Ernennung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Welch der Sozialdemokrat ist, war bisher der Schlichter für Westholzen.

Die Ergebnisse der Wahlen lassen ihn als typische Begebung erscheinen, nicht minder veracht die Schule, zu welchen Sälen er betreut. Frau Margarete Thum setzte sich mit großer Hingabe für die Ausdehnung ein. Die drei ersten Säle legten ihrem fibigen Sopran am besten, desgleichen das Tanzen, das zur Wiederholung begleitet wurde. In den "Kinderzimmen" lebt ein archaischer Humor, den das Komponist noch nicht mit den uralten herkömmlichen Räumen musikalisch umwerten vermag, wie dies beispielweise bei den "Zwei Hosen" dem Kölner Beamten A. v. Orlagowski geschieht. Frau Thum und der am Höhepunkt bestehende Konzert werden sehr herzlich gefeiert. Rudolf Ochs (Düsseldorf) bevorzugt schwerblättrige Stimmungen. Am eindrucksvollsten sind die drei Auszüchte geraten, deren natürlicher Glanz den Dichtungen entspricht. In den Sälen für Bühnen (Josef Kopf) überwiegt die tiefe Lage bis zur Monotonie. Wot und Ton finden nur in der "Sonnenhütte" (Bundes) den rechten Ausdruck. Die soziologischen Gegensätze in der "Vollade" und in "Dies ist bestimmt" hätten jüngstes doppelseitig werden müssen. Hinzu kommt der figurative Begleitung gleichsam manchmal das Gutten zuviel, ebenso mit den Nachspielen. Den Ausklang bildete die musikalisch hochstehende Schönheit eines reisen Westerb.: die Äuge für gemischte Chöre über den Goethe-Satz: "Jugend ist Unreinheit ohne Wein" von Walther v. Bauhnen (Berlin). Der Chor zeigte kein großes Können an diesen schwungvollen Freudenhymnus. Die Wirkung war fast Schade, daß der Alte wortlos darüber lächelte. Nicht minder ausdrückend leuchtende Sopranen gegenüberstanden. Musikdirektor Winter mit jahrelangen Erfahrungen folgten. Er dankte mit seinen Beweisen durch eine Zugabe. Der Künstlerhausaal war nicht gefüllt.

Der vierte und letzte Aufführungstag des Künstler-Konzerts hatte ein doppelterliches Programm, das zunächst zeitgenössische, dann klassische Tonwerke. Der erste Teil verzeichnete dabei eine Erst- und eine Groß- "Wallfahrt", "Marienlitane" und "Himmelfahrt" (Solo: Anna Großner). Auch zeigte dabei eine Erst- und eine Groß-

Die Krise der Wissenschaft und die Pädagogik.

Über dieses Thema sprach Prof. Dr. Bacumler von der Technischen Hochschule in Dresden im Dresdner Lehrerverein. Durch die heftige Kritik dieses Themas, so schreibt der Redner aus, gebe er den Standpunkt zu erkennen, von dem aus er das Problem Weltanschauung, Erziehung und Schule betrachte. Unsere Zeit ist reich an Krisen und es erwacht oft den Verdacht, daß weder man von wirklich ernsten Fragen vorbeigeht, wenn man von ihnen spricht. Die Krise der Wissenschaft ist in wirtschaftl. und zwar in doppelter Beziehung. Einmal als immanente Krise innerhalb der Wissenschaft. Hier bedeutet sie, daß neue Methoden aufzutun, die Dinge zu sehen und Beziehungen zu bilden, daß eine neue Epoche wissenschaftlichen Forschens begonnen hat. Um deutlicher zu zeigen, daß diese Wandlung in der Naturwissenschaft, die sich jetzt auf die Quantentheorie aufzubauen beginnt. Mit ihr wird das alte Weltbild, das im Prinzip der Kausalität seinen wissenschaftlichen Ausdruck fand, aufgehoben. Die exakte Berechnung, die die moderne Naturwissenschaft geben will, bietet dem gesittigen Menschen, der nach einem Weltbild verlangt, nichts. Damit aber wird auf die allgemeine Krise des Geistes hingewiesen. Sie betrifft die Stellung der Wissenschaft in der Gesamtheit unserer ganzen geistigen Leben. Der Mensch, der sich auf die Wissenschaft verließ, sieht sie lämpig, sieht sich auf einmal von ihr verlassen. Das Ideal der Vorwissenschaftlichkeit, auf dem die strenge Wissenschaft begründet ist, hat bei den Geisteswissenschaften keine Wirkung. Nicht vom abstrakten Menschen, etwa der autonomen Persönlichkeit, dürfen wir ausgehen, sondern vom Menschen, wie er sich in der konkret Wirklichkeit zeigt. Diese Vorwissenheit läßt sich nicht verleben, denn nur ein Sein, das ursprünglich verwandt zu den anderen Wirklichkeiten ist, kann in diese eingehen, sie verstehen. Das bedeutet,

dass den Geisteswissenschaften bestimmte Grenzen gesetzt sind. Sie können sich nicht das Ziel legen, alles zu verstehen. Alles geisteswissenschaftliche Erkennen muß getragen sein von einer Weltanschauung, die mehr ist als nur ein individueller Standpunkt. Während sich die moderne Naturwissenschaft ihrer metaphysischen Voraussetzungen entledigt, führen sich die Geisteswissenschaften zunehmend mit metaphysischem Gehalt. Dadurch entsteht eine Unsicherheit in der Gesamtlage, die oft einer vollständigen Staatslösung gleichkommt. Das zeigt sich nicht nur in bezug auf die Methodik des Unterrichts, auf die unmittelbare Arbeit. Die Krise greift auch die Grundlagen der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hochschule ist, aber nicht Erziehungsinstanz ist. Gerade die Erziehungsberufung zwinge die Hochschule, nun auch die Erziehung in Angriff zu nehmen. Die Krise der Wissenschaft bedeutet auch den Verlust der Wissenschaftlichkeit der Schule jeder Art überhaupt an. Jede dieser Schritte ist auf Wissenschaft schlechthin geplant im Gegenfahrt zu den Tagen bestimmt. Beide. Will die Schule den ganzen Menschen bilden, dann genügt aber die Berufung auf die Wissenschaft allein nicht. Das gilt auch inbezug auf die Heranbildung der Erzieher. Die Hochschule kann zwar zur Wissenschaftlichkeit erziehen, aber nicht zu Erziehern helfen, solange sie nur Hoch

Amtlicher Teil.

Arzneitaxe 1930.

Im Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1929 — Sächs. Staatszeitung vom 31. Dezember 1929, Nr. 302 — wird folgendes bestimmt:

Soweit in dieser Verordnung unter den §§ 2a und b, 3 und 4 für die Apotheker ein Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe vorgeschrieben ist, wird dieser vom 1. April 1930 ab auf 10 von Hundert erhöht.

Ausweichende Vereinbarungen, durch die insbesondere zum Zwecke der Erhaltung der Lebensfähigkeit kleinen Apotheken ein geringerer Abschlag bestimmt wird, werden hierdurch nicht berührt.

Dresden, am 27. März 1930. e 70

Ministerium des Innern.
Arbeits- und Wohlfahrtsministerium.

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses zu Dresden Freitag, den 4. April 1930, vormittags 11 Uhr im Sitzungssaal der Kreishauptmannschaft Dresden, Johannisstr. 23, 1. Stock. 1103

Kreishauptmannschaft Dresden,
am 20. März 1930.

Über das Vermögen des Rauchwarenhändlers Reinhold Zimmer, Inhaber der nach eingetragenen Firma Hermann Reinhold Zimmer in Ostritz, wird heute, am 26. März 1930, nachmittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Müller in Ostritz wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursverfahren sind bis zum 15. April 1930 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlusshaltung über die Beibehaltung des erkannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Befestigung eines Gläubigerabstausches und einstreitendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Erteilung der angemeldeten Forderungen auf

den 24. April 1930, vormittags 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. K 4/30 7267

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldnern verabsolgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 15. April 1930 anzeigen.

Amtsgericht Ostritz, 26. März 1930.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikbesitzers Julius Hermann Hanger in Pirna, Inhaber der Firma Stahlwerk Pirna Ges., Hanger in Pirna, wird nach Ablaufung des Schluttermits ausgehoben. K 33/28 7268

Amtsgericht Pirna, 22. März 1930

Beschlüsse
in dem Vergleichs- und Konkursverfahren über das Vermögen des handelsgerichtlich eingetragenen Firma Bruno Moße, Strumpf-, Woll- und Wirtschaften, in Grünhain, alleiniger Inhaber der Kaufmann Ernst Bruno Moße, dabei:

1. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt.

2. Über das Vermögen der bezeichneten Schulden wird das Konkursverfahren eröffnet.

Der Ostrichter Otto Ulrich, Schwarzenberg, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinschuldnern verabsolgen oder leisten.

Dieser Beschluss wird erst mit seiner Rechtswirkung wirksam.

Amtsgericht Schwarzenberg,

17. März 1930.

II. Der Beschluss vom 17. März 1930, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldnern eröffnet worden ist, ist mit dem Abschluß des 24. März 1930 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet:

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1930 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlusshaltung über die Beibehaltung des erkannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Befestigung eines Gläubigerabstausches und einstreitendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 23. April 1930, vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat, muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 8. April 1930 anzeigen. K 7/30 7269

Amtsgericht Schwarzenberg,

25. März 1930.

Das durch Beschluß vom 15. Februar 1930 auf den am 18. Januar 1930 hier eingereichten Antrag angeordnete gerichtliche Vergleichsverfahren, das zur Abwendung des Konkurses über den Abschluß des am 8. Dezember 1929 an seinem Wohnsitz Glaudau verstorbenen Kartonagenfabrikanten Albert Johannes Scholze, Alleininhaber einer Kartonagenfabrik und Buchbinderei unter der Firma Albert Scholze, eröffnet worden ist, ist zugleich mit der Beschlagnahme des im Vergleichstermin vom heutigen Tage angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom gleichen Tage aufgehoben worden. VV 2/30 7269

Amtsgericht Glaudau, 26. März 1930.

Das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Klempnermeisters Alfred Zander in Brandis ist nach Beschlagnahme des im Vergleichstermin vom 24. März 1930 angenommenen Vergleichs heute aufgehoben worden.

VV 1/30 7270

Amtsgericht Grimma, 24. März 1930.

Das im Grundbuche für Chemnitz Blatt 4606 auf den Namen des Kaufmanns Oskar Fritz Wolf in Meerane eingetragene, in Chemnitz, Lindenstr. 4 gelegene Grundstück soll am Dienstag, den 17. Juni 1930, vormittags 1/20 Uhr an der Gerichtsstelle Höhe Straße 23 (Neubau), 2. Obergeschoss, Raum 281, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuch 5,14 Ar groß und nach dem Verkehrsamt auf 36.200 RM. geodät. Die Brandversicherungssumme beträgt 33.750 RM.; sie entspricht dem Friedensbaupreis vom Jahre 1914 (§ 1 des Ges. v. 18. 3. 1921, GB. S. 72). Das aus Wohnhaus mit angebautem Tischlerwerkstattgebäude und zwei Nebengebäuden bestehende Grundstück liegt in Kamenz an der Feldstraße, Nr. 524 B Abt. A der Ortslage. Das Wohnhaus enthält im Erdgeschoss ein Konservatorium, im Obergeschoss eine Wohnung, bestehend aus Vorraum, 3 Zimmern, Küche und Bad und eine Wohnung, bestehend aus Vorraum, 2 Zimmern und Küche, außerdem sind noch 2 Lagerräume vorhanden. Das angebaute Tischlerwerkstattgebäude ist 1 Geschos hoch, 17,65 m lang und 13 m tief. In den Nebengebäuden sind Kraftwagengänge eingelegt. Der Garten ist mit einem größeren Anzahl Obstbäumen und Beerensträuchern bestellt. Die Tischlermaschinen sind auf 6298 RM. geschätzt, die im Grundstückswert nicht mit enthalten sind.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 3. Juli 1929 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Die Rechte sind sonst bei der Gestellung des geringsten Gebots nicht zu berücksichtigen und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachzugehen.

Die Einheit der Mietleistungen des Grundstücks und der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisen, insbesondere der Schädigungen, ist jedem gefasst.

Die Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 15. Februar 1930 verlaubten Versteigerungsvermerks aus dem Grundstück nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

